

Begründung:

- a) Gem. § 15 Abs. 3 Nr. 10 BbgKVerf findet ein Bürgerentscheid nicht statt über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 BauGB und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist. Da das Bürgerbegehren Voraussetzung für einen Bürgerentscheid ist, findet über derartige Angelegenheiten auch ein Bürgerbegehren nicht statt. Dass heißt, ein Bürgerbegehren, das sich auf derartige Angelegenheiten bezieht, wäre unzulässig. Das vorliegende Bürgerbegehren bezieht sich auf die Aufstellung eines Bauleitplanes, namentlich auf das Aufstellungsverfahren des B-Planes "Caputh-Mitte" der Gemeinde Schwielowsee. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Das Bürgerbegehren trägt zunächst die Überschrift "Gemeinbedarfsflächen für Caputh-Mitte (Blütenviertel)". Es hat daher der Sache nach das Ziel, das im B-Plan-Verfahren für den B-Plan "Caputh-Mitte" der Gemeinde Schwielowsee Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen werden.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Frage, die gem. § 20 BbgKVerf zum Bürgerentscheid gestellt werden soll. Diese Frage lautet wie folgt:

"Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2013 (TOP18), keine Gemeinbedarfsfläche im B-Plangebiet Caputh-Mitte auszuweisen, aufgehoben wird?"

In der Sache handelt es sich zwar um ein sogenanntes "kassatorisches Bürgerbegehren". Es wird dem Wortlaut nach das Ziel verfolgt, dass der vorbezeichnete Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, keine Gemeinbedarfsfläche im B-Plan-Gebiet Caputh-Mitte auszuweisen, aufgehoben wird. Tatsächlich wird jedoch bei verständiger Auslegung dieser Frage nicht nur das Ziel der Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2013 verfolgt, sondern tatsächlich das Ziel, dass in dem B-Plan-Verfahren für den B-Plan Caputh-Mitte der Gemeinde Schwielowsee eine Gemeinbedarfsfläche im Geltungsbereich ausgewiesen wird.

Damit bezieht sich jedoch das Bürgerbegehren und auch ein nachfolgender Bürgerentscheid auf einen Einzelaspekt im Aufstellungsverfahren für den B-Plan Caputh-Mitte und entscheidet damit vorgezogen über eine Einzelfrage der Bauleitplanung. Er betrifft folglich die Aufstellung dieses B-Planes (Vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 08.06.2000 – 3 B 500/99). Hieraus ergibt sich die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens und eines nachfolgenden Bürgerentscheides gem. § 15 Abs. 3 Nr. 10 BbgKVerf.

- b) Das Bürgerbegehren ist auch deswegen unzulässig, weil es den sogenannten "Kostendeckungsvorschlag" nicht enthält. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf muss das Bürgerbegehren unter anderem einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushaltes enthalten.

Dies gilt auch für das vorliegende Bürgerbegehren, obwohl dieses nach dem Wortlaut der gestellten Frage nur die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2013, keine Gemeinbedarfsfläche im B-Plan-Gebiet Caputh-Mitte auszuweisen, enthält. Dabei ist jedoch zu beachten, dass - wie oben bereits dargelegt - das Bürgerbegehren tatsächlich die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche im B-Plan Caputh-Mitte der Gemeinde Schwielowsee zum Gegenstand hat. Die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche im Geltungsbereich des vorbezeichneten B-Plans führt jedoch dazu, dass die Gemeinde Schwielowsee verpflichtet ist, diese Gemeinbedarfsfläche von dem Grundstückseigentümer zu erwerben. Hierfür fallen bei der Gemeinde Schwielowsee entsprechende Kosten an. Das Bürgerbegehren muss folglich zum einen eine Information dahingehend enthalten, welche Kosten für den Erwerb der auszuweisenden Gemeinbedarfsfläche anfallen können. Weiterhin muss das Bürgerbegehren einen

Vorschlag für die Deckung der anfallenden Kosten für den nach Inkrafttreten des B-Planes notwendigen Erwerb der Gemeinbedarfsflächen durch die Gemeinde Schwielowsee enthalten. Dieser Kostendeckungsvorschlag muss schlüssig und rechtlich zulässig sein.

Beides ist nicht der Fall. Das Bürgerbegehren enthält unter dem Stichwort "Kosten" lediglich den Hinweis, dass die Erwerbskosten für eine als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesenes Grundstück zwischen 4,00 bis 20,00 EUR/m² betragen. Allein hieraus wird nicht deutlich, welche Kosten insgesamt für den Erwerb der Gemeinbedarfsfläche anfallen könnten. Gänzlich fehlt ein Kostendeckungsvorschlag, wie diese Kosten aus dem Haushalt der Gemeinde Schwielowsee gedeckt werden sollen. Hierzu enthält das Bürgerbegehren keine Ausführungen.

- c) Darüber hinaus erfüllt das Bürgerbegehren nicht das erforderliche Unterschriftenquorum des § 15 Abs. 1 Satz 5 Brandenburger Kommunalverfassung. Danach muss das Bürgerbegehren von 10 % der Bürger unterschrieben werden. Wer Bürger ist, wird nach § 11 Abs. 2 Brandenburger Kommunalverfassung nach dem Kommunalwahlrecht bestimmt. Gemäß § 8 Brandenburger Kommunalwahlgesetz sind somit alle deutschen und EU-Bürger, die das 16 Lebensjahr vollendet haben und im Wahlgebiet (Gemeinde) ihren Wohnsitz haben, Bürger im vorbezeichneten Sinne. Die Zahl der für die Berechnung des Quorums relevanten Bürger ist nach dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens zu berechnen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 Brandenburger Kommunalverfassung i.V.m. § 81 Abs. 5 Brandenburger Kommunalwahlgesetz).

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens haben 1032 Stimmen eingereicht. Hiervon sind 760 Stimmen gültig. 272 Stimmen sind ungültig. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens (12.12.2013) waren 8545 Einwohner wahlberechtigt. Das erforderliche Quorum beträgt daher 855 Stimmen. Dieses wurde - wie oben dargestellt - nicht erreicht.

Auch aus diesem Grund ist daher das Bürgerbegehren unzulässig. Es ist jedoch in einem zulässigen Einwohnerantrag im Sinne des § 14 Brandenburger Kommunalverfassung umzudeuten, vgl. § 14 Abs. 3 Brandenburger Kommunalverfassung i.V.m. § 3 Abs. 7 Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee. Das dort vorgesehene Quorum von 5 vom Hundert der Antragsberechtigten ist erreicht.

Auswirkungen:

Änderung / Ergänzung des Beschlussvorschlages:

Der Ortsbeirat Geltow hat die Beschlussvorlage einstimmig (6 Jastimmen) zur Beschlussfassung in die Sitzung der Gemeindevertretung empfohlen. Herr Schmitz-Jersch hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Der Ortsbeirat Ferch hat die Beschlussvorlage einstimmig (5 Jastimmen) zur Beschlussfassung in die Sitzung der Gemeindevertretung empfohlen.

Der Ortsbeirat Caputh hat die Beschlussvorlage mit 6 Jastimmen und 1 Enthaltung zur Beschlussfassung in die Sitzung der Gemeindevertretung empfohlen.

Der Hauptausschuss hat einstimmig die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung am 26.02.2014 empfohlen.

Hauptausschuss:	7	Ja	Nein	Enthaltungen
Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt	Haushaltsjahr:		<input type="checkbox"/> 2013
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt			<input type="checkbox"/> 2014
				<input type="checkbox"/> 2015
Produkt/Sachkonto Maßnahme		Summe:		EURO
.....	

FB Zentrale Steuerung
 Antragsteller / zust. Fachbereichsleiter

U. Lietz
 Fachbereichsleiter Finanzen

K. Hoppe
 Bürgermeisterin

Beratungsergebnis:						
Gremium: GV			Sitzung am: 26.02.2014			
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Gesetzliche Anzahl	Davon anwesende Anzahl
					19	